

# EVVA Allgemeine Lizenzbedingungen

Der Erwerber der Lizenz (in weiterer Folge kurz LIZENZNEHMER) anerkennt, dass jede Verwendung, Nutzung und Zurverfügungstellung des LIZENZMATERIALS (Definition siehe I.2) ausschließlich zu nachstehenden EVVA Allgemeinen Lizenzbedingungen (EVVA-ALB) der EVVA Sicherheitstechnologie GmbH, FN 120755g mit dem Sitz in 1120 Wien (in weiterer Folge kurz als LIZENZGEBER oder EVVA bezeichnet), die im Rahmen des Erwerbes der Lizenz oder durch erstmalige Verwendung des PROGRAMMES oder durch Bruch des Siegels ausdrücklich anerkannt werden, erfolgt. Ergänzend gelten allfällige Zusatzregelungen in einem Lizenzvertrag und subsidiär die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (EVVA-AGB) der EVVA. Die EVVA-ALB gelten für alle Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Nutzung von Software oder vergleichbaren Produkten des LIZENZGEBERS, mögen diese auch Teil der Lieferung einer gesamten Anlage oder sonstiger Bestandteile einer Vereinbarung sein. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsschablonen des LIZENZNEHMERs oder Verweise auf diese gelten auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt des LIZENZGEBERS nicht.

## I. Begriffsdefinitionen

### I.1 Programm

Unter PROGRAMM im Sinne dieser Vereinbarung verstehen die Vertragsparteien das vom LIZENZGEBER entwickelte jeweils lizenzgegenständliche Computerprogramm. Mit dem PROGRAMM ausgelieferte Softwareprodukte von Drittanbietern, insbesondere Open Source Software (siehe Anhang./1), sind von diesem unabhängig und unterliegen jeweils eigenen Lizenzbestimmungen.

### I.2 Lizenzmaterial

Das LIZENZMATERIAL umfasst das PROGRAMM laut Definition im jeweiligen Lizenzvertrag im jeweiligen Lizenzumfang und eine allfällige Dokumentation. Eine allfällige Dokumentation besteht gegebenenfalls aus den für die lizenzierten Module des PROGRAMMES relevanten Teilen.

### I.3 Produkt

Soweit in weiterer Folge vom PRODUKT gesprochen wird, versteht man hierunter das LIZENZMATERIAL zuzüglich sämtlicher Rechte, Marken, Muster, Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Kennzeichen oder sonstige Schutzrechte – welcher Art auch immer – in Zusammenhang mit dem LIZENZMATERIAL, sowie dem damit verbundenen Know-how, ausgenommen Rechte, Marken, Muster, Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Kennzeichen oder sonstige Schutzrechte – welcher Art auch immer – von Dritten.

### I.4 Update

Unter UPDATE werden geänderte/verbesserte Versionen des PROGRAMMES verstanden. Geringfügige UPDATES werden als MINOR RELEASE bezeichnet und durch eine Änderung der Versionsnummer hinter dem Kommapunkt ausgedrückt. MAJOR RELEASES haben eine über den Umfang von MINOR RELEASES hinausgehende Verbesserung oder eine Erweiterung des Funktionsumfanges, der noch nicht den Umfang eines UPGRADES erreicht, zum Inhalt. Die Versionsnummer wird bei MAJOR RELEASES vor dem Komma geändert. Die Bezeichnung von Änderungen als MAJOR oder MINOR RELEASE, UPGRADE oder PATCH steht im freien Ermessen des PRODUZENTEN.

### I.5 Patches

PATCHES sind kleine Routinen, die zu einer Fehlerbehebung oder Verbesserung dienen. Sie ändern das PROGRAMM oder die Umgebung des PROGRAMMES.

### I.6 Upgrade

Ein UPGRADE ist ein PROGRAMM mit erweitertem Funktionsumfang oder wesentlichen Verbesserungen.

## II. Vertragsgegenstand, Nutzungsrecht

1. Der LIZENZGEBER ist Inhaber sämtlicher Urheber- und Werknutzungsrechte sowie sonstiger Verwertungsrechte am PRODUKT. Darüber hinaus hält er am PRODUKT bzw. Bestandteilen des PRODUKTES auch sonstige Schutzrechte, wie beispielsweise Markenrechte.

2. Der LIZENZGEBER gewährt dem LIZENZNEHMER durch den jeweiligen Lizenzvertrag ein – soweit in weiterer Folge nicht anders vereinbart – nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, das LIZENZMATERIAL zu den nachstehenden Bedingungen im Rahmen des jeweiligen Lizenzumfangs zu nutzen (Werknutzungsvertrag). Sonstige Rechte an dem LIZENZMATERIAL oder dem PRODUKT – welcher Rechtsnatur auch immer – werden dem LIZENZNEHMER nicht eingeräumt. Das Nutzungsrecht des LIZENZNEHMERs erstreckt sich auf UPDATES, PATCHES und UPGRADES nur dann, wenn diese von einer schriftlichen und ausdrücklichen Vereinbarung umfasst sind.

3. Das LIZENZMATERIAL wird nach Maßgabe der jeweiligen Lizenz lizenziert. Im Zweifel gilt die Lizenzierung nach Arbeitsplätzen; im Zweifel ist ein Arbeitsplatz lizenziert.

4. Das PROGRAMM wird dem LIZENZNEHMER auf einem Datenträger (oder in anderer technischer Weise, insbesondere durch Download) in maschinenlesbarer handelsüblicher Form in Objektcode überlassen. Soweit vorhanden wird dem LIZENZNEHMER für die jeweils lizenzierten Teile des PROGRAMMES eine Beschreibung (Dokumentation) übergeben.

Der LIZENZGEBER kann eine allfällige Dokumentation auch in maschinenlesbarer Form über das Internet oder auf technisch vergleichbare Weise zur Verfügung stellen.

5. Der LIZENZNEHMER ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch zu kopieren und zu verwenden. Der LIZENZNEHMER kann ausschließlich für Sicherungszwecke zu seinem eigenen Gebrauch im Rahmen der Lizenz Vervielfältigungen des PROGRAMMES herstellen. Es ist untersagt, das LIZENZMATERIAL ohne ausdrückliche Zustimmung des LIZENZGEBERS entgeltlich oder unentgeltlich zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu veräußern oder in welcher Form auch immer gänzlich oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Unternehmen oder Personen, wenn und solange sie mit der direkten Aufrechterhaltung des Betriebs beauftragt sind und einer Geheimhaltungsvereinbarung z.B. auch im Rahmen eines Dienstvertrages mit dem LIZENZNEHMER unterliegen (sog WARTUNGSPERSONAL). Der LIZENZNEHMER hat sicherzustellen, dass auch durch WARTUNGSPERSONAL das LIZENZMATERIAL oder sonstige mit dem PRODUKT in Zusammenhang stehende Informationen welcher Art auch immer, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des LIZENZGEBERS, nicht abfließen und beim WARTUNGSPERSONAL bei Beendigung dieser Funktion (sohin, wenn diese zu Dritten im Sinne dieser Bestimmung werden) nicht verbleiben.

6. Unterlizenzen dürfen vom LIZENZNEHMER nicht eingeräumt werden. Ebenso wenig kann der LIZENZNEHMER Dritten Rechte – welcher Art auch immer – an dem LIZENZMATERIAL gewähren.

7. Am PRODUKT wird durch Lizenzeinräumung über die ausdrücklich gestatteten Rechte an der Nutzung des LIZENZMATERIALS hinausgehend auch im Rahmen dieser Lizenz kein Recht eingeräumt oder ein Rechtsverhältnis welcher Rechtsnatur auch immer begründet.

8. Der Objektcode darf nicht disassembliert werden. Ebenso ist es untersagt, auf sonstige Weise denselben oder Teile davon bzw. die Programm- oder Datenbanklogik oder Teile des PRODUKTES, der Passworte, der Strukturen (auch der Datenbanken) zu rekonstruieren oder sonst – in welcher Form auch immer – Teile des PRODUKTES, etwa Routinen oder die Programmlogik etc., nachzuahmen. Jede Bearbeitung oder Änderung welcher Art auch immer des PRODUKTES ist untersagt. Ein Anspruch des LIZENZNEHMERS auf Bekanntgabe von Strukturen, Abspeicherungsmechanismen, Passwörtern oder Schnittstellen besteht auch nach Beendigung der Lizenz jedenfalls nicht.

9. Die Übertragung der Lizenz im Zuge einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des LIZENZGEBERS möglich. Die Teilung einer Lizenz oder der Lizenzen, sind diese auch für mehrere Arbeitsplätze eingeräumt, ist nicht möglich.

10. Eine Verwendung des PROGRAMMES für Fremdprodukte, d.h. im Bereich von Schließanlagen etc., die nicht vom LIZENZGEBER oder mit diesem, in welchem Beteiligungsmaß auch immer, direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen stammen, ist untersagt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

### **III. Schließberechtigungen, Bestellungen, Datensicherung etc.**

1. Der LIZENZNEHMER bestätigt, dass er über ausreichendes Know-how zur Anwendung des LIZENZMATERIALS verfügt. Der LIZENZNEHMER trägt dafür Sorge, dass ausschließlich Personen mit entsprechender Fachkenntnis mit dem PROGRAMM arbeiten. Ihm ist bekannt, dass die unsachgemäße Anwendung (je nach lizenziertem Umfang des LIZENZMATERIALS) erhebliche nachteilige Folgen nach sich ziehen kann. Ebenso ist dem LIZENZNEHMER bekannt, dass der Zugriff durch Unbefugte (insbesondere in den Bereichen, in denen Bestellungen getätigt oder Schließberechtigungen festgelegt oder geändert werden können) den Missbrauch des LIZENZMATERIALS bis hin zum unbefugten Zutritt oder Zugriff oder Verweigerung berechtigter Zutritte oder Zugriffe oder sonstige Probleme eröffnen können. Der LIZENZNEHMER hat daher die Zugangsdaten besonders sorgfältig und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt zu verwahren. Der LIZENZGEBER trägt dafür Sorge, dass auch sonst keine wie immer gearteten Missbräuche des LIZENZMATERIALS stattfinden können. Der LIZENZNEHMER hat den LIZENZGEBER hinsichtlich sämtlicher nachteiligen Folgen aus unrichtiger oder unbefugter Inanspruchnahme bzw. Verwendung des LIZENZMATERIALS verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Der LIZENZGEBER bzw. die Unternehmen, an die Bestellungen, Anfragen etc. gerichtet oder weitergeleitet werden, sind nicht verpflichtet, die Berechtigung des Bestellers, Lieferadresse und sonstige Angaben welcher Art auch immer zu prüfen.

2. Jede Verwendung des LIZENZMATERIALS zu Auswertungen, denen gesetzliche Bestimmungen (etwa des Datenschutzgesetzes) entgegenstehen, ist unzulässig. Generell dürfen allenfalls ermittelte Daten nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Verwendung finden.

3. Bei Bestellungen bleiben der LIZENZNEHMER bzw. der in der Bestellung angeführte Rechtsträger dem LIZENZGEBER bzw. dem Unternehmen, an das die Bestellung weitergegeben oder weitergeleitet wird, ab dem Zeitpunkt des Einlangens seiner Erklärung bei EVVA an diese für die Dauer von 21 Kalendertagen oder eine von ihm genannte längere Leistungsfrist oder bis zu einem späteren Liefer- oder Leistungstermin gebunden. Die Annahme des Angebotes auf Vertragsabschluss erfolgt von Seiten des LIZENZGEBERS (bzw. dem jeweiligen Unternehmen) durch tatsächliche Annahme. Auf die Bestellung finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EVVA – und soweit nicht Abweichendes vereinbart ist – Katalogpreise des LIZENZGEBERS Anwendung. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass der LIZENZGEBER ausschließlich zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefert, und dass derartige Vertragsregelungen, Schablonen, Einkaufsbedingungen etc. des LIZENZNEHMERS (oder Vertragspartners) keine Anwendung finden.

4. Der LIZENZNEHMER ist zur täglichen Datensicherung auf einem zur sicheren Speicherung und zur Rückübertragung geeigneten Medium (z.B. DAT-Streamer, DVD) und, sofern technisch möglich, zum Ausdruck des Datenbankinhalts sowie zur gesonderten Aufbewahrung verpflichtet.

### **IV. Gewährleistungsumfang, Haftung**

1. Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass das unveränderte und ausschließlich für vereinbarungsgemäße Zwecke verwendete LIZENZMATERIAL im Zeitpunkt der Übergabe die beschriebenen Funktionen gemäß Datenblatt für die lizenzierten Module im Wesentlichen erfüllen kann. Bei nicht vereinbarungsgemäßer oder unüblicher Verwendung ist jede Gewährleistung und Haftung des LIZENZGEBERS jedenfalls ausgeschlossen. Wurden Änderungen am LIZENZMATERIAL vorgenommen,

erlischt jeder Gewährleistungs-/Haftungsanspruch. Weiters erlischt jeder Gewährleistungs-/Haftungsanspruch auch dann, wenn die Durchführung von Änderungen durch den LIZENZNEHMER nicht erfolgt ist, obwohl sie geboten war. Das ist dann der Fall, wenn UPDATES, PATCHES und UPGRADES vorhanden sind, aber aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur mangelhaft installiert wurden. Jeder Gewährleistungs-/Haftungsanspruch entfällt auch für solche Schäden, die durch tägliche Datensicherung hätten vermieden werden können. Für Fehlfunktionen, die auf Inkompatibilität mit Anwendungen Dritter außerhalb der Spezifikation des LIZENZMATERIALS basieren, bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe. Unter Übergabe ist das Datum der Übergabe des Datenträgers oder die sonstige Zurverfügungstellung des PROGRAMMES an den LIZENZNEHMER zu verstehen. Eine Gewährleistung über diesen Zeitraum hinaus findet nicht statt, treten allfällige Mängel auch erst später hervor. Bei der Bereitstellung von UPDATES, PATCHES und UPGRADES umfasst die Gewährleistung für diese nachträglichen Komponenten niemals die Gewährleistung für das ursprüngliche LIZENZMATERIAL. Auch für UPDATES, PATCHES und UPGRADES gelten die Regelungen über Gewährleistung und Haftung sinngemäß.

3. Den LIZENZNEHMER trifft, wenn er Unternehmer ist, eine Rügeobliegenheit. Er hat allfällige Mängel innerhalb von acht Werktagen ab Auftreten bei sonstigem Rechtsverlust dem LIZENZGEBER schriftlich bekannt zu geben. Ist der LIZENZNEHMER Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

4. Bei Fehlerhaftigkeit des Datenträgers besteht ausschließlich Anspruch auf Ersatz desselben. Sonstige Rechtsfolgen, welcher Art auch immer, insbesondere auch Verzugsfolgen hinsichtlich des PROGRAMMES bzw. des LIZENZMATERIALS treten nicht ein.

5. Der Gewährleistungsanspruch ist vorrangig auf Mängelbehebung, insbesondere durch Austausch des fehlerhaften Datenträgers oder durch Überarbeitung des PROGRAMMES beschränkt, wobei dem LIZENZGEBER innerhalb angemessener Frist jedenfalls Gelegenheit zu mindestens zwei Verbesserungsversuchen zu geben ist. Ist die Mängelbehebung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, ist der LIZENZNEHMER berechtigt, Preisminderung zu fordern oder bei wesentlichen Mängeln unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Lizenzvertrag zurückzutreten. Ein allfälliges Regressrecht des LIZENZNEHMERS als Wiederverkäufer gemäß § 933b ABGB, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, wird ausgeschlossen. Für das Vorliegen eines Mangels ist der LIZENZNEHMER beweispflichtig. Ein Gewährleistungsrückgriff findet nicht statt. Eine kumulative Inanspruchnahme mehrerer Grundlagen ist ausgeschlossen. Für allfällige Schäden aus oder in Zusammenhang mit einem Rücktritt des LIZENZNEHMERS haftet der LIZENZGEBER nicht.

6. Eine über obige Punkte hinausgehende Gewährleistung welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Die Regelungen über die Gewährleistung gelten auch für Rückgriffsansprüche, Schadenersatzansprüche oder Ansprüche aufgrund welcher Rechtsgrundlage auch immer, mit denen Forderungen, für die die Gewährleistung üblicherweise herangezogen wird, so insbesondere Mangelschäden, geltend gemacht werden.

7. Schadenersatzansprüche und Haftungen welcher Art auch immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Gewinnentgangs, Mangelfolgeschadens, Wiederherstellungskosten, Beschaffung von Ersatzprodukten etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte es – aus welchen Gründen immer – dennoch zu einer Haftung des LIZENZGEBERS kommen, ist diese jedenfalls mit dem Doppelten der Lizenzgebühren, die vom LIZENZNEHMER für das LIZENZMATERIAL tatsächlich entrichtet wurden, beschränkt. Sofern keine Lizenzgebühren anfallen, ist die Haftung mit einer betragsmäßigen Deckelung in Höhe von € 2.000,00 beschränkt. Laufende Lizenzzahlungen oder Wartungsgebühren sind hiebei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im letzten Jahr entrichtet wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die später als zwölf Monate nach Übergabe auftreten, wird jedenfalls abgedungen. Der LIZENZNEHMER hat allfällige Schäden innerhalb von acht Werktagen ab Auftreten bei sonstigem Rechtsverlust dem LIZENZGEBER schriftlich bekannt zu geben. Sollten die Beschränkungen der Gewährleistung und Haftung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, werden die Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen des LIZENZGEBERS jedenfalls umfangmäßig und betraglich auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß abgesenkt.

8. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sinngemäß auch für das Verhältnis des LIZENZNEHMERS zu einem allfälligen Vertragspartner, von dem er die Lizenz erworben hat (WIEDERVERKÄUFER). Eine kumulierte Inanspruchnahme von LIZENZGEBER und WIEDERVERKÄUFER ist ausgeschlossen.

9. Vorliegende Lizenzbedingungen gelten unabhängig von allfälligen sonstigen Vereinbarungen, insbesondere über den Einsatz von Schließanlagen des LIZENZGEBERS oder mit diesem verbundener Unternehmen. Insbesondere berechtigt ein allfälliger Mangel im Bereich des LIZENZGEGENSTANDES nicht zum Rücktritt vom Vertrag über allfällige Schließanlagen etc. oder zur Ableitung sonstiger Rechtsfolgen hinsichtlich derselben. Vorliegendes LIZENZMATERIAL ist vollkommen eigenständig.

10. Wird der LIZENZGEBER von Dritten für Folgen der Anwendung des LIZENZMATERIALS durch den LIZENZNEHMER oder Dritte mit dessen Zustimmung, dessen Billigung oder da dieser die Anwendung nicht verhindert hat, in Anspruch genommen, hat ihn der LIZENZNEHMER in vollem Umfang verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.

11. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass keine Haftung des LIZENZGEBERS für die fehlerhafte Vergabe von Schließberechtigungen oder deren Folgen besteht. Der Kunde hat für die Überprüfung der Richtigkeit und die Einhaltung eigener Sicherheitsstandards selbst Sorge zu tragen.

12. Festgehalten wird, dass bei bestimmten Produkten (je nach technischer Ausgestaltung) die Sperre eines Identmediums erst wirksam wird, wenn diese Information (je nach technischer Ausgestaltung kann dies nicht zentral gesteuert werden) zur Schließanlage übertragen wird. Ein allfälliges Antwortverhalten des Systems ist von verschiedensten Faktoren abhängig. Für das Antwortverhalten kann daher auch keine Gewährleistung oder Haftung übernommen werden.

## **V. Information, Updates und Upgrades, Erweiterung der Lizenz, Umgebung**

1. Ein Anspruch des LIZENZNEHMERS auf die Zurverfügungstellung von PATCHES, UPDATES (MINOR oder MAJOR RELEASES), UPGRADES oder sonstigen Programmänderungen besteht aufgrund der getroffenen Vereinbarung grundsätzlich nicht, außer bei gesonderter ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung.
2. Auch die Erweiterung der Lizenz bedarf stets einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem oder der schriftlichen Zustimmung des LIZENZGEBER(s).
3. Der LIZENZGEBER behält sich jederzeitige Änderungen, auch Funktionseinschränkungen, des PRODUKTS usw. vor. Der LIZENZGEBER kann darauf bestehen, dass der LIZENZNEHMER eine andere Programmversion und/oder PATCHES installiert.
4. Der LIZENZGEBER leistet keine wie immer geartete Gewähr für die Kompatibilität des PROGRAMMES im Rahmen der Software- und Hardware-Umgebung des LIZENZNEHMERS. Er stellt allerdings unverbindliche Angaben über typische Software- und Hardware-Umgebungen auf Anfrage zur Verfügung. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Erwerb von UPDATES (insbesondere auch im Rahmen neuer Hardware- Umgebung) notwendig werden kann und dass Auf- und Abwärtskompatibilität im Rahmen welcher Hardware- und Software-Umgebung auch immer nicht zugesagt werden können.
5. Ein allfälliger Support und Einschulungen bzw. Wartungen sind wie PATCHES, UPDATES oder UPGRADES grundsätzlich nicht Gegenstand des Lizenzvertrages, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
6. Die Einspielung der Software, von PATCHES etc. erfolgt stets auf eigene Gefahr und Kosten des LIZENZNEHMERS.

## **VI. Eigentumsrechte**

1. Das PRODUKT ist und bleibt wie das LIZENZMATERIAL ausschließliches Eigentum des LIZENZGEBERS. Ebenso werden die sonstigen Rechte des LIZENZGEBERS – wie insbesondere Urheberrechte oder weitere immaterielle Schutzrechte – durch den Lizenzvertrag bzw. die Bedingungen nicht berührt.
2. Der LIZENZNEHMER wird nicht Eigentümer des PRODUKTES bzw. des LIZENZMATERIALS und erwirbt auch sonst keine wie immer gearteten Rechte – soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumt – an diesen.

## **VII. Geheimhaltung, Treupflicht, Überprüfung**

1. Der LIZENZNEHMER hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die vereinbarungsgemäße Nutzung des LIZENZMATERIALS sicherzustellen, das Hintanhalten von unbefugten Zugriffen, Vervielfältigung, wie überhaupt jeden Missbrauch und Verstoß gegen die Lizenzbedingungen zu verhindern. Der LIZENZNEHMER ist weiters verpflichtet, über die mit dem Unternehmen, den Geschäftsbeziehungen oder sonstigen geschäftlichen Belangen des LIZENZGEBERS in Zusammenhang stehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Der LIZENZNEHMER erklärt außerdem ausdrücklich und unwiderruflich, dass er – insbesondere zum eigenen oder fremden geschäftlichen Vorteil – keine wie immer gearteten Handlungen setzen wird, die auf den ihm zugänglich gemachten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen aufbauen oder die er sich solcherart zu Nutzen macht. Er wird außerdem die Rechte des LIZENZGEBERS am PRODUKT nicht bestreiten oder gegen diese gerichtlich oder außergerichtlich ankämpfen.
2. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich ausdrücklich, absolutes Stillschweigen über die näheren Modalitäten des Lizenzvertrages, so auch über die Höhe der Lizenzgebühren zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mitteilungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gegenüber Behörden, so insbesondere Finanzbehörden, zu erteilen sind. Soweit gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich bzw. aufgrund anderer Regelungen erforderlich, kann auch anderen Organen des LIZENZNEHMERS, so insbesondere Aufsichtsorganen, Angabe im unabdingbar erforderlichen Ausmaß gemacht werden. Jede Mitteilung an potenzielle Kunden oder Konkurrenten des LIZENZGEBERS ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Soweit dem LIZENZNEHMER bekannt wird, dass in Rechte, insbesondere Eigentums- oder Urheberrechte, des LIZENZGEBERS eingegriffen wird, hat er unverzüglich alle maßgeblichen Schritte zur Abwehr zu ergreifen und den LIZENZGEBER über den Eingriff unverzüglich zu unterrichten. Er wird dem LIZENZGEBER alle ihm über den Eingriff zur Verfügung stehenden Informationen und Beweismittel überlassen.
4. Sollte der LIZENZGEBER den Verdacht haben, dass gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen wird, ist er berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person in Anwesenheit eines Vertreters des LIZENZNEHMERS überprüfen zu lassen. Stellt sich der Verdacht als berechtigt heraus, trägt der LIZENZNEHMER die Kosten dieser Überprüfung.

## **VIII. Vertragsdauer**

1. Die Einräumung der Lizenz erfolgt auf unbestimmte Dauer, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
2. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, die Lizenz aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der LIZENZNEHMER nicht innerhalb angemessener Frist nach Bekanntgabe eines relevanten Verstoßes gegen diese Vereinbarung oder sonstige wichtige Interessen des LIZENZGEBERS den Missstand, welcher als wichtiger Grund zu qualifizieren ist, beseitigt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - die unbefugte Weitergabe des PROGRAMMS an Dritte;

- die Ermöglichung oder Duldung der Nutzung desselben durch Dritte;
- die Herstellung von Kopien des PROGRAMMS, soweit es sich nicht um Sicherungskopien im Rahmen dieser Vereinbarung handelt;
- das vertragswidrige Herstellen von Kopien der Dokumentation;
- die Manipulation, das Disassemblieren, die Rekonstruktion etc. des PRODUKTES oder Teilen desselben, so etwa der Programmlogik etc. entgegen Punkt II.8.;
- die Übertragung der Lizenz ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des LIZENZGEBERS (Punkt II.9.);
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen diesem ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des LIZENZNEHMERS oder Abweisung entsprechender Anträge mangels Kostendeckung bzw. Zahlungsunfähigkeit oder wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LIZENZNEHMERS, wodurch die Einleitung eines derartigen Verfahrens droht;
- bei Abschluss eines Wartungsvertrages oder ähnlicher Vertragsverhältnisse auch ein Verstoß gegen diesen Vertrag oder diese Verträge;
- ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung etc.;
- ungerechtfertigte Verweigerung der Überprüfung oder ungerechtfertigte nicht vollständige Offenlegung der angeforderten Angaben bzw. ungerechtfertigte Verweigerung des Zutritts zu relevanten Räumlichkeiten oder Datenverarbeitungssystemen;
- Verstoß gegen sonstige Verpflichtungen gemäß Punkt VI.;
- Verwendung des PROGRAMMS in nicht kompatibler Hard- oder Software-Umgebung;
- Verwendung oder Zugangsmöglichkeit der Software an nicht geeignete oder nicht hinreichend geschulte bzw. nicht zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter;
- Verwendung des PROGRAMMS mit Fremdprodukten, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

3. Im Falle der berechtigten Auflösung dieser Vereinbarung ist das LIZENZMATERIAL vom LIZENZNEHMER unverzüglich zurückzustellen. Allfällige Kopien sind dauerhaft zu vernichten. Dem LIZENZGEBER ist umgehend die vollständige Zurückstellung bzw. Vernichtung zu bestätigen. Auf allfällige Ansprüche des LIZENZGEBERS, welcher Rechtsnatur auch immer, hat die Auflösung keinen Einfluss. Ansprüche gegen den LIZENZGEBER bestehen bei Auflösung nicht. Gleichfalls bestehen keine Ansprüche gegen den LIZENZGEBER bei unberechtigter Auflösung, sofern er für sich den guten Glauben des Vorliegens eines Auflassungsgrundes in Anspruch nehmen kann. Es steht dem LIZENZGEBER frei, von seinem Auflösungsrecht ohne Einfluss auf seine Rechtsposition nicht Gebrauch zu machen.

4. Die Regelungen des Punktes VI. gelten ebenso wie die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen über die Vertragsverletzung (Punkt X.) über die Dauer der Lizenz hinaus.

5. Bei Beendigung der Lizenz aus welchem Grund auch immer gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes VIII.3.

#### **IX. Lizenzgebühr**

Die Höhe der Lizenzgebühren wurde – gegebenenfalls mit einem Wiederverkäufer – gesondert vereinbart und ist an den unmittelbaren Vertragspartner zu entrichten. Wiederkehrende (laufende) Lizenzgebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste des LIZENZGEBERS. Der LIZENZGEBER ist in der Gestaltung derselben nach unternehmerischem Ermessen frei. Die Lizenzgebühren werden unabhängig von der Erlassung einer Preisliste mindestens mit dem VPI 2010 (Basis: Monat des Erwerbs der Lizenz) wertgesichert. Schwankungen des Indizes um +/- 3 % bleiben unberücksichtigt.

#### **X. Vertragsverletzung**

1. Sollte in der Sphäre des LIZENZNEHMERS gegen Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag (samt EVVA-Lizenzbedingungen) verstoßen werden oder überschreitet dieser die eingeräumte Lizenz, verpflichtet sich der LIZENZNEHMER ausdrücklich und unwiderruflich, an den LIZENZGEBER eine von einem Verschulden und vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens unabhängige, nicht minderbare Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) je Verstoß zu bezahlen.

2. Das Recht auf Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens durch den LIZENZGEBER oder Dritte sowie sonstige Rechte desselben, insbesondere auch auf Auflösung dieses Lizenzvertrages, bleiben hiervon unberührt.

#### **XI. Allgemeine Bestimmungen**

1. Es gilt materielles österreichisches Recht. Ausgenommen hiervon sind allfällige Kollisions- oder Verweisungsnormen, insbesondere auch das UN-Kaufrecht.

2. Subsidiär gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIZENZGEBERS, abrufbar unter <http://www.evva.com/terms>.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt für ein Abgehen von dieser Formvereinbarung.

4. Die Vertragsparteien verzichten darauf, die vorliegende Vereinbarung, aus welchen Gründen auch immer, so etwa wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte, anzufechten oder die Anpassung zu begehren.

5. Die mit der Errichtung und Durchführung der Vereinbarung verbundenen Kosten werden von beiden Vertragsparteien aus eigenem getragen. Allfällige Gebühren gehen zu Lasten des LIZENZNEHMERS.

6. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsschablonen des LIZENZNEHMERS ist – soweit im Vertrag nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird – ausgeschlossen. Diese gelten auch nicht ergänzend.

7. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

8. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen, ebenso wie ihrem Zustandekommen oder ihrer Wirksamkeit, insbesondere auch der Wirksamkeit und dem Zustandekommen dieser Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des LIZENZGEBERS.

9. Zustellungen gelten längstens 7 Tage nach Absenden als zugegangen, sofern sie an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet wurden. Bei E-Mail-Zustellung trifft den Beweis des Zugangs den Absender. Die rechtzeitige Postaufgabe oder Telefax-Absendung ebenso wie E-Mail-Übermittlung wahrt allfällige Fristen.

10. Der LIZENZNEHMER erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass der LIZENZGEBER ihn als Referenzkunden, in welcher technischen Form und wem gegenüber auch immer, so insbesondere auch in allfälligen Werbeaussendungen, anführt.

11. Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des LIZENZGEBERS.

12. Sollte der Kunde Verbraucher sein, bleiben allfällige für Verbraucher zwingend geltende günstigere Regelungen des KSchG durch diese EVVA-ALB unberührt. Die diesbezügliche Bestimmung in den EVVA-ALB ist diesfalls in dem unabdingbar notwendigen Bereich verdrängt, bleibt aber im Übrigen bestehen.

13. Im Zweifel verstehen sich alle angeführten Beträge in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.

## **XII. Datenschutz und Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. EVVA verarbeitet folgende personenbezogene Daten des Kunden, soweit diese zur Auftragsabwicklung notwendig sind (z.B. Ausgangsrechnung, Buchhaltung): Name bzw. Bezeichnung, Anrede, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Geburtsjahr (soweit zur Identifikation unbedingt notwendig), Geburtstag und -monat (soweit zur Identifikation unbedingt notwendig), Unterschriftenproben (soweit zur Identifikation notwendig) Firmenbuchdaten, Daten zur Bonität, Sperrkennzeichen (z.B. Kontaktsperre, Rechnungssperre, Liefersperre, Buchungssperre, Zahlungssperre), Zuordnung zu einer bestimmten Kunden- und Lieferantenkategorie (einschließlich regionale Zuordnung, usw.), Kenn-Nummern für Zwecke amtlicher Statistik wie UID-Nummer und Intrastat-Kenn-Nummer, Zugehörigkeit zu einem bestimmten Einkaufsverband, Konzern, Korrespondenzsprachen, sonstige Vereinbarungen und Schlüssel zum Datenaustausch, Gegenstand der Lieferung oder Leistung, Bonusdaten und Provisionsdaten, Kontaktperson beim Betroffenen zur Abwicklung der Lieferung oder Leistung, bei der Leistungserbringung mitwirkende Dritte einschließlich Angaben über die Art der Mitwirkung, Liefer- und Leistungsbedingungen (einschließlich Angaben über den Ort der Lieferung oder Leistung, Verpackung, usw.), Daten zur Verzollung (z.B. Ursprungsland, Zolltarifnummer) und Exportkontrolle, Daten zur Versicherung der Lieferung oder Leistung und zu ihrer Finanzierung, Daten zur Steuerpflicht und Steuerberechnung, Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen, Bankverbindung, Kreditkartennummern und -unternehmen, Daten zum Kreditmanagement (z.B. Kreditlimit, Wechsellimit), Daten zum Zahlungs- oder Leistungsverhalten des Betroffenen, Mahndaten/Klagsdaten, Konto- und Belegdaten, Leistungsspezifische Aufwände und Erträge, Sonderhauptbuchvorgänge (z.B. Einzelwertberichtigung, Wechselforderung, Anzahlung, Bankgarantie).

2. Eine Weitergabe der unter Punkt XII.1 genannten Daten erfolgt ausschließlich an folgende Empfängerkreise, insofern diesen im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung eine konkrete gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Aufgabe zukommt: Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs; Rechtsvertreter im Geschäftsfall; Wirtschaftstreuhand für Zwecke des Auditing; Gerichte; Zuständige Verwaltungsbehörden, insb. Finanzbehörden; Inkassounternehmen zur Schuldeneintreibung (ins Ausland daher nur, soweit die Schuld im Ausland eingetrieben werden muss); Fremdfinanzierer wie Leasing- oder Factoringunternehmen und Zessionare, sofern die Lieferung oder Leistung auf diese Weise fremdfinanziert ist; Vertrags- oder Geschäftspartner sowie konzernverbundene Unternehmen, die an der Lieferung oder Leistung mitwirken bzw. mitwirken sollen; Versicherungen aus Anlass des Abschlusses eines Versicherungsvertrages über die Lieferung/Leistung oder des Eintritts des Versicherungsfalles; Bundesanstalt "Statistik Österreich" für die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen (amtlichen) Statistiken; Konzernleitung des Auftraggebers, bei Lieferanten sowie gewerblichen Kunden und Großkunden; Kunden (Empfänger von Leistungen). Die nähere Zuordnung, welche Datenkategorien an welche Empfängerkreise übermittelt werden dürfen, richtet sich nach der Standardanwendung „SA001 Rechnungswesen und Logistik“ aus Anlage 1 der Verordnung des Bundeskanzlers über Standard- und Musteranwendungen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (Standard- und Muster-Verordnung 2004 - StMV 2004). Eine darüber hinausgehende Übermittlung personenbezogener Daten bedarf der gesonderten Zustimmung des Kunden.

3. EVVA erhebt zur notwendigen Planung ihrer Kapazitäten bei einigen Produkten (z.B. Xesar sowie AirKey) statistische Daten zur Nutzung des Produkts. Erhoben werden beispielsweise: Anzahl der aktiven Schlüsselmedien (Identmedien); Anzahl der initialisierten Türkomponenten, gruppiert nach Komponententyp (Drucker, Beschlag, Zylinder, Wandleser); Anzahl von in der Software angelegten Benutzern; Softwareversion; Liste aller aktiven Firmwareversionen; verbrauchte KeyCredits/geschriebene Berechtigungen. Diese Daten werden in einer Weise erhoben, dass eine Zuordnung zu bestimmten oder bestimmbar Personen in der Sphäre des Kunden für EVVA nicht möglich ist. Die Daten werden jedoch bei der Erhebung mit der Teilnehmererkennung des Kunden verknüpft, sodass eine kundenbezogene Auswertung der Systemauslastung möglich ist. Der Kundenbezug wird nur hergestellt, wenn der Kunde eine Übermittlung der Daten zu seiner Anlage wünscht. Ansonsten erfolgt die Auswertung durch EVVA auf rein statistischer Basis zum Zweck der notwendigen Planung ihrer technischen und personellen Kapazitäten.

4. Die Speicherung der für EVVA zur Vertragsabwicklung notwendigen Daten im Sinne des Punkt XII.1 erfolgt zeitlich nicht länger als bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf der für die EVVA geltenden Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden. Dabei werden personenbezogene Daten nur so lange gespeichert, als es für die Geschäftsgebarung oder für die Erfüllung steuer- oder bilanzrechtlicher Vorschriften notwendig ist.

5. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der genannten Daten im hier beschriebenen Ausmaß einverstanden. Diese Zustimmung ist widerruflich. Die Datenverwendung ist auf ein notwendiges Ausmaß zur Abwicklung der Vertragsbeziehung beschränkt, daher ist EVVA im Falle eines Widerrufs berechtigt, die Vertragsbeziehung zu kündigen, insoweit durch den Widerruf eine ordentliche Vertragsabwicklung sonst unmöglich wird.

6. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter durch EVVA im Auftrag des Kunden gelten die Bestimmungen der datenschutzrechtlichen Dienstleistervereinbarung gemäß Punkt XIII.

### **XIII. Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten durch EVVA als Dienstleister**

1. Soweit EVVA im Rahmen einer Vertragsbeziehung personenbezogene Daten Dritter im Auftrag des Kunden verarbeitet, insbesondere im Rahmen des zentralen Serverbetriebs beim Produkt AirKey, kommt EVVA nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG) die Eigenschaft eines Dienstleisters (§ 4 Z 5 DSG) und dem Kunden die Eigenschaft des Auftraggebers (§ 4 Z 4 DSG) zu. Für diese Fälle gelten die nachfolgenden Bestimmungen als Vereinbarung über die datenschutzrechtliche Dienstleistung im Sinne der §§ 10 und 11 DSG.

2. EVVA verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Kunden zu verwenden und ausschließlich dem Kunden zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke der EVVA eines derartigen schriftlichen Auftrages.

3. EVVA erklärt rechtsverbindlich, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei EVVA aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

4. EVVA erklärt rechtsverbindlich, dass ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen werden, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

5. EVVA kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Verarbeitung der vom Kunden an EVVA zur Auftragsverarbeitung überlassenen Daten betrauen, wenn der Kunde zustimmt. In diesem Fall muss EVVA jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des § 10 DSG 2000 abschließen. In diesem Vertrag hat EVVA sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die EVVA auf Grund dieser Vertragsbestimmungen obliegen.

6. EVVA trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Kunde die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Kunden alle dafür notwendigen Informationen.

7. EVVA ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Kunden zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.

8. Der Kunde verpflichtet sich, EVVA unmittelbar von Änderungen des Datenschutzgesetzes 2000 und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Kunde räumt EVVA eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

9. EVVA verpflichtet sich, dem Kunden jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

### **XIV. Besondere Bestimmungen zu Produkten**

1. AirKey

1.1. Beschreibung der Leistung

1.1.1. Zwischen EVVA als LIZENZGEBER und dem Kunden des Produktes AirKey als LIZENZNEHMER kommt ein Vertrag hinsichtlich dieser Lizenzvereinbarung zustande. Darüber hinaus besteht eine Dienstleistungsvereinbarung im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch EVVA im Auftrag des Kunden nach Maßgabe von Punkt XIII. dieser LIZENZVEREINBARUNG sowie Punkt 14. der EVVA-AGB.

1.2. Sprachhinweise

1.2.1. Die Airkey-Online-Verwaltung inklusive App steht in folgenden Sprachen zu Verfügung: CZ, DE, EN, ES, FR, IT, NL, PL, PT, SK

1.2.2. Die jeweils produktspezifischen Systemhandbücher stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung: CZ, DE, EN, FR, IT, NL, PL, SK

### 1.3. Verwendung von Open Source Bibliotheken – Quellcodehinterlegung

1.3.1. Die Software zum System AirKey enthält diverse Bibliotheken und Routinen („Plug-in’s“), die als Open Source Software von der AirKey Software extern angesprochen werden. Es folgt eine Liste der „Runtime Externals“ und ein Link zum original Quellcode der verwendeten Open Source Anwendung, soweit die jeweilige Open Source Lizenz dies verlangt (insbesondere LGPLv2.1). Die Wiedergabe der zugehörigen Originallizenzen einschließlich der Angaben zur Urheberschaft finden sich im Anhang zu dieser Lizenzvereinbarung (siehe Anhang./1).

1.3.2. Für den Fall, dass der Quellcode des original Open Source Programmes über den angegebenen Link, aus welchen Gründen auch immer, nicht erreichbar sein sollte, hinterlegt EVVA den Quellcode der jeweiligen Programmteile für mindestens 3 Jahre ab Installation dieser Software und sichert zu, diese auf Anfrage jedermann zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass EVVA die ursprüngliche Open Source Software verändert hat. Festgehalten wird ausdrücklich, dass sämtliche Bestimmungen dieser EVVA-ALB, die von den Bestimmungen einbezogener Open Source Lizenzen abweichen, nur gegenüber EVVA als Lizenzgeber gelten und keinesfalls die jeweiligen Lizenzgeber der ursprünglichen Open Source Programme binden.

<b>Name</b>	<b>Link</b>	<b>Lizenz/ Link zum Source Code</b>
Android	<a href="http://developer.android.com/">http://developer.android.com/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
Protocol Buffers	<a href="https://developers.google.com/protocol-buffers/">https://developers.google.com/protocol-buffers/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
Google Cloud Messaging	<a href="http://developer.android.com/google/gcm/index.html">http://developer.android.com/google/gcm/index.html</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
ORMLite	<a href="http://ormlite.com/">http://ormlite.com/</a>	Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 License
Spongycastle	<a href="https://github.com/rtyley/spongycastle">https://github.com/rtyley/spongycastle</a>	MIT X11 License
SQLite	<a href="http://www.sqlite.org/">http://www.sqlite.org/</a>	Public Domain
Date4J	<a href="http://www.date4j.net/">http://www.date4j.net/</a>	<a href="#">BSD License</a>
Boost	<a href="http://www.boost.org/">http://www.boost.org/</a>	<a href="#">Boost Software License V1.0</a>
Netty	<a href="http://netty.io/">http://netty.io/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>

## 2. Xesar

### 2.1. Beschreibung der Leistung

2.1.1. Zwischen EVVA als LIZENZGEBER und dem Kunden des Produktes Xesar als LIZENZNEHMER kommt ein Vertrag grundsätzlich nur hinsichtlich dieser Lizenzvereinbarung zustande. Eine Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten durch EVVA als Dienstleister im Sinne des Punktes XIII. dieser Lizenzvereinbarung findet nur im Einzelfall im Zuge der Behebung technischer Störungen, allenfalls im Zusammenhang mit Software-Updates, statt und nur insoweit, als die Störungsbehebung Arbeiten an einer Datenbank erforderlich macht, die personenbezogene Daten enthält. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch EVVA im Auftrag des Kunden nach Maßgabe von Punkt XIII dieser Lizenzvereinbarung sowie Punkt 14. der EVVA-AGB.

2.1.2. Das Produkt Xesar bietet ab der Version 2.2. Schnittstellen an, die eine Verwendung des PROGRAMMs mit Fremdprodukten ermöglichen. Im Rahmen der spezifizierten Schnittstellen ist daher abweichend von Punkt II.10. dieser Lizenzvereinbarung eine Verwendung des PROGRAMMs mit Fremdprodukten zulässig. In diesem Fall hat der LIZENZNEHMER die Pflicht, gemeinsam mit dem Anbieter eines angebotenen Fremdprodukts alle Vorkehrungen zu treffen, um die die Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit zu erfüllen. Ausdrücklich klargestellt wird, dass allfällige Drittanbieter nur mit dem LIZENZNEHMER in einem Vertragsverhältnis stehen und insbesondere keine Sub-Auftragnehmer von EVVA darstellen.

### 2.2. Sprachhinweise

2.2.1. Die Xesar-Software inklusive App steht in folgenden Sprachen zu Verfügung: CZ, DE, EN, ES, FR, IT, NL, PL, PT, SK

2.2.2. Die jeweils produktspezifischen Systemhandbücher stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung: CZ, DE, EN, FR, IT, NL, PL, SK

### 2.3. Verwendung von Open Source Bibliotheken – Quellcodehinterlegung

2.3.1. Die Software zum System Xesar enthält diverse Bibliotheken und Routinen („Plug-in’s“), die als Open Source Software von der Xesar Software extern angesprochen. Es folgt eine Liste der „Runtime Externals“ und ein Link zum original Quellcode der verwendeten Open Source Anwendung, soweit die jeweilige Open Source Lizenz dies verlangt (insbesondere LGPLv2.1). Die Wiedergabe der zugehörigen Originallizenzen einschließlich der Angaben zur Urheberschaft finden sich im Anhang zu dieser Lizenzvereinbarung (siehe Anhang./1).

2.3.2. Für den Fall, dass der Quellcode des original open Source Programmes über den angegebenen Link, aus welchen Gründen auch immer, nicht erreichbar sein sollte, hinterlegt EVVA den Quellcode der jeweiligen Programmteile für mindestens 3 Jahre ab Installation dieser Software und sichert zu, diese auf Anfrage jedermann zugänglich zu machen. Dies gilt auch für

den Fall, dass EVVA die ursprüngliche Open Source Software verändert hat. Festgehalten wird ausdrücklich, dass sämtliche Bestimmungen dieser EVVA Lizenzbedingungen, die von den Bestimmungen einbezogener Open Source Lizenzen abweichen, nur gegenüber EVVA als Lizenzgeber gelten und keinesfalls die jeweiligen Lizenzgeber der ursprünglichen Open Source Programme binden.

Name	Link	Lizenz
Android	<a href="http://developer.android.com">http://developer.android.com</a>	Apache Licence v2.0
Android-apk-parser	<a href="https://github.com/joakime/android-apk-parser">https://github.com/joakime/android-apk-parser</a>	Apache License v2.0
ANTLR	<a href="https://github.com/antlr/antlr4">https://github.com/antlr/antlr4</a> & <a href="http://antlr.org">http://antlr.org</a>	BSD Style License
ANTLR ST4	<a href="http://antlr.org/">http://antlr.org/</a>	The BSD License
Aop Alliance	<a href="http://aopalliance.sourceforge.net/">http://aopalliance.sourceforge.net/</a>	LICENCE: all the source code provided by AOP Alliance is Public Domain.
Apache Commons	<a href="http://commons.apache.org/">http://commons.apache.org/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
Apache HttpComponents	<a href="http://hc.apache.org/">http://hc.apache.org/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
Apache Jakarta Tomcat	<a href="http://tomcat.apache.org">http://tomcat.apache.org</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
ASM	<a href="http://asm.ow2.org/">http://asm.ow2.org/</a>	<a href="http://asm.ow2.org/license.html">http://asm.ow2.org/license.html</a>
BeanShell	<a href="http://beanshell.org/">http://beanshell.org/</a>	<a href="#">Sun Public License v1.0</a> or <a href="#">LGPL</a>
Boost	<a href="http://boost.org">http://boost.org</a>	Boost Software License V1.0
Bouncy Castle	<a href="http://www.bouncycastle.org/java.html">http://www.bouncycastle.org/java.html</a>	<a href="#">MIT License</a>
Cglib	<a href="http://cglib.sourceforge.net/">http://cglib.sourceforge.net/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
date4J	<a href="http://www.date4J.net/">http://www.date4J.net/</a>	<a href="#">BSD License</a>
DOM4J	<a href="http://dom4j.sourceforge.net">http://dom4j.sourceforge.net</a>	<a href="#">BSD Style License</a>
FreeMarker	<a href="http://freemarker.org/">http://freemarker.org/</a>	<a href="#">BSD Style License</a>
Google Cloud Messaging	<a href="http://developer.android.com/google/gcm/index.html">http://developer.android.com/google/gcm/index.html</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
Google Guice	<a href="http://code.google.com/p/google-guice">http://code.google.com/p/google-guice</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
Guava	<a href="http://code.google.com/p/quava-libraries/">http://code.google.com/p/quava-libraries/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
H2 Database Engine	<a href="http://www.h2database.com">http://www.h2database.com</a>	<a href="#">modified version</a> of the <a href="#">MPL 1.1 (Mozilla Public License)</a> or under the (unmodified) <a href="#">EPL 1.0 (Eclipse Public License)</a>
Hibernate	<a href="http://www.hibernate.org">http://www.hibernate.org</a>	<a href="#">LGPL v2.1</a>
Jackson	<a href="https://github.com/FasterXML/jackson">https://github.com/FasterXML/jackson</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a> or <a href="#">LGPL v2.1</a>
Java Platform, Enterprise Edition	<a href="http://www.oracle.com/technetwork/java/javasee/">http://www.oracle.com/technetwork/java/javasee/</a>	<a href="#">Oracle Binary Code License Agreement for Java EE Technologies</a>
Java SE Runtime Environment	<a href="http://www.java.com">http://www.java.com</a>	<a href="#">Oracle Binary Code License Agreement for Java SE and JavaFX Technologies</a>
Javassist	<a href="http://www.csg.ci.i.u-tokyo.ac.jp/~chiba/javassist/">http://www.csg.ci.i.u-tokyo.ac.jp/~chiba/javassist/</a>	<a href="#">MPL 1.1</a> oder <a href="#">LGPL v2.1</a>
Java Cryptography Extension (JCE) Unlimited Strength Jurisdiction Policy Files 6	<a href="http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/downloads/ice-6-download-429243.html">http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/downloads/ice-6-download-429243.html</a>	Use of the Commercial Features for any commercial or production purpose requires a separate license from Oracle. "Commercial Features" means those features identified Table 1-1 (Commercial Features In Java SE Product Editions) of the Java SE documentation accessible at <a href="http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/documentation/index.html">http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/documentation/index.html</a>
javax.validation	<a href="http://beanvalidation.org/">http://beanvalidation.org/</a>	<a href="#">Apache License 2.0</a> (für die API)
javax.inject	<a href="http://code.google.com/p/atinject/">http://code.google.com/p/atinject/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
JAX-WS-commons	<a href="http://jax-ws-commons.java.net/">http://jax-ws-commons.java.net/</a>	<a href="#">CDDL v1.1</a> oder <a href="#">GPL v2</a> (siehe Metro)

JMPT	<a href="http://code.google.com/p/jmpt/">http://code.google.com/p/jmpt/</a>	<a href="#">LGPL V3: Quellcode verändert und hinterlegt</a>
Joda-time	<a href="http://joda-time.sourceforge.net/">http://joda-time.sourceforge.net/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
Json.org	<a href="http://www.json.org/java/index.html">http://www.json.org/java/index.html</a>	<a href="#">The JSON License</a>
JTidy	<a href="http://jtidy.sourceforge.net">http://jtidy.sourceforge.net</a>	<a href="http://sourceforge.net/p/jtidy/code/1261/tree/trunk/jtidy/LICENCE.txt">http://sourceforge.net/p/jtidy/code/1261/tree/trunk/jtidy/LICENCE.txt</a>
JTA	<a href="http://www.oracle.com/technetwork/java/javasee/jta/index.html">http://www.oracle.com/technetwork/java/javasee/jta/index.html</a>	<a href="http://download.oracle.com/otndocs/jcp/jta-1.1-classes-oth-JSpec/jta-1.1-classes-oth-JSpec-license.html">http://download.oracle.com/otndocs/jcp/jta-1.1-classes-oth-JSpec/jta-1.1-classes-oth-JSpec-license.html</a> <a href="#">Apache License v2.0</a>
Liquibase	<a href="http://www.liquibase.org/">http://www.liquibase.org/</a>	
Liquibase-slf4j	<a href="https://github.com/mattbertolini/liquibase-slf4j">https://github.com/mattbertolini/liquibase-slf4j</a>	<a href="#">MIT License</a>
Logback	<a href="http://logback.qos.ch">http://logback.qos.ch</a>	<a href="#">EPL/LGPL dual-license</a>
Metro	<a href="http://jax-ws.java.net">http://jax-ws.java.net</a>	<a href="#">CDDL v1.1 oder GPL v2</a>
Microsoft Distributables "vcredist_x64.exe"	<a href="http://www.microsoft.com/en-us/download/details.aspx?id=30679">http://www.microsoft.com/en-us/download/details.aspx?id=30679</a>	<a href="#">License Extensions for Visual Studio 2012 and Visual Studio 2012 SDKcrossoft</a>
Netty	<a href="http://netty.io/">http://netty.io/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
NSIS	<a href="http://nsis.sourceforge.net/">http://nsis.sourceforge.net/</a>	<a href="#">Applicable licenses, zlib/libpng, CPL v1.0</a>
ORMLite Protocol Buffers	<a href="http://ormlite.com">http://ormlite.com</a> <a href="https://developers.google.com/protocol-buffers/">https://developers.google.com/protocol-buffers/</a>	<a href="#">Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 License</a> <a href="#">Apache License v2.0</a>
slf4j	<a href="http://slf4j.org/">http://slf4j.org/</a>	<a href="#">MIT License</a>
sli4j	<a href="http://99soft.github.io/sli4j/">http://99soft.github.io/sli4j/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
SnakeYAML	<a href="https://code.google.com/p/snakeyaml/">https://code.google.com/p/snakeyaml/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
Spongy Castle	<a href="https://github.com/rtyley/spongycastle">https://github.com/rtyley/spongycastle</a>	<a href="#">MIT X11 License</a>
SQLite	<a href="http://www.sqlite.org/">http://www.sqlite.org/</a>	<a href="#">Public Domain</a>
Vaadin	<a href="http://vaadin.com/home">http://vaadin.com/home</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
Vaadin Refresher	<a href="http://vaadin.com/directory/-/directory/addon/refresher">http://vaadin.com/directory/-/directory/addon/refresher</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
xml-commons	<a href="http://xerces.apache.org/xml-commons/">http://xerces.apache.org/xml-commons/</a>	<a href="#">Apache License v2.0</a>
XULRunner	<a href="https://developer.mozilla.org/en/docs/XULRunner">https://developer.mozilla.org/en/docs/XULRunner</a>	<a href="#">MPL 2.0</a>

### 3. AccessDesigner

#### 3.1. Beschreibung der Leistung

Zwischen EVVA als LIZENZGEBER und dem LIZENZNEHMER kommt ein Vertrag nur hinsichtlich dieser Lizenzvereinbarung zustande. Darüber hinaus besteht eine Dienstleistungsvereinbarung im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch EVVA im Auftrag des Kunden nach Maßgabe von Punkt XIII. dieser LIZENZVEREINBARUNG sowie Punkt 14. der EVVA-AGB. Die AccessDesigner Software dient zur eigenständigen Planung und Projektierung von Schließanlagen durch den LIZENZNEHMER.

#### 3.2. Sprachhinweise

3.2.1. Die AccessDesigner-Software steht in folgenden Sprachen zu Verfügung: CZ, DE, EN, FR, IT, NL, PL, SK

3.2.2. Die jeweils produktspezifischen Systemhandbücher stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung: CZ, DE, EN, FR, IT, NL, PL, SK

#### 3.3. Datenabruf zu bestehenden EVVA-Schließanlagen

3.3.1. Beim Datenabruf stellt der LIZENZGEBER dem LIZENZNEHMER einen bis zum Zeitpunkt des Datenabrufs von EVVA gespeicherten Bestand der Schließanlagendaten, zur Verfügung, für welche der LIZENZNEHMER einen Berechtigungsnachweis erbringen muss. Der LIZENZGEBER haftet nicht für die Aktualität und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Ein Anspruch des LIZENZNEHMERs auf die Verwendung dieser Funktion besteht nicht.

3.3.2. Um die Funktion des Datenabrufs benützen zu können, müssen die erforderlichen Berechtigungsnachweise, gemäß den aktuellen Regelungen des LIZENZGEBERS vorliegen. Ein widerrechtlicher Datenabruf führt zum Verlust der Lizenz und kann weitere rechtliche Schritte gemäß Punkt IV. der Lizenzbedingungen nach sich ziehen. Der LIZENZNEHMER hat den LIZENZGEBER hinsichtlich Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten.

3.3.3. Wählt der LIZENZNEHMER beim Datenabruf die Option „manuelle Aufbereitung“, können für die damit verbundenen zusätzlichen Dienstleistungen des LIZENZGEBERS Kosten entstehen, die dem LIZENZNEHMER gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### 3.4. Bestellungen

3.4.1. Der LIZENZGEBER haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestellungen des LIZENZNEHMERS.

3.4.2. Die Annahme einer Bestellung auf Vertragsabschluss erfolgt erst nach Durchführung einer Machbarkeitsanalyse durch den LIZENZGEBER mittels Absendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail an den LIZENZNEHMER. Sofern die Machbarkeitsanalyse negativ ausfällt, werden die Ergebnisse dieser Analyse dem LIZENZNEHMER mitgeteilt, und dieser hat seine entsprechend geänderte Bestellung erneut an den LIZENZGEBER zu übermitteln.

#### 3.5. Verwendung von Open Source Bibliotheken – Quellcodehinterlegung

3.5.1. Die Software zum AccessDesigner enthält diverse Bibliotheken und Routinen („Plug-in's“), die als Open Source Software von der AccessDesigner Software extern angesprochen werden. Es folgt eine Liste der „Runtime Externals“ und ein Link zum original Quellcode der verwendeten Open Source Anwendung, soweit die jeweilige Open Source Lizenz dies verlangt. Die Wiedergabe der zugehörigen Originallizenzen einschließlich der Angaben zur Urheberschaft finden sich im Anhang zu dieser Lizenzvereinbarung (siehe Anhang ./1).

3.5.2. Für den Fall, dass der Quellcode des original Open Source Programmes über den angegebenen Link, aus welchen Gründen auch immer, nicht erreichbar sein sollte, hinterlegt EVVA den Quellcode der jeweiligen Programmteile für mindestens 3 Jahre ab Installation dieser Software und sichert zu, diese auf Anfrage jedermann zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass EVVA die ursprüngliche Open Source Software verändert hat. Festgehalten wird ausdrücklich, dass sämtliche Bestimmungen dieser EVVA-ALB, die von den Bestimmungen einbezogener Open Source Lizenzen abweichen, nur gegenüber EVVA als LIZENZGEBER gelten und keinesfalls die jeweiligen Lizenzgeber der ursprünglichen Open Source Programme binden.

Name	Link	Lizenz zum Source Code
Xpand	<a href="http://opensource.org/licenses/MS-PL">http://opensource.org/licenses/MS-PL</a>	Microsoft Public License (MS-PL)
ProtoBuf	<a href="http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0">http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0</a>	Apache 2.txt
Fastflect	<a href="https://fasterflect.codeplex.com/license">https://fasterflect.codeplex.com/license</a>	Apache 2.txt

#### **ANHANG ./1: Open Source Software Lizenzen in den EVVA Software Produkten:**